



Deutscher **Anwalt** Verein



HENDRICKS & **CO** GMBH
D&O Insurance Brokers

Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des Deutschen
Anwaltsvereins, Arbeitskreis Internationales Versicherungsrecht,
Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherungen,
am Samstag, 08. Februar 2014,
in Obernai bei Strasbourg/Frankreich

**Die D&O-Verschaffungsklausel für die deutschen und
internationalen Mandate von Geschäftsführern,
Vorständen und Aufsichtsräten**

Dr. Burkhard Fassbach



Leitlinien:

- ▶ „Catch-All“-Klausel
- ▶ D&O-Expertengutachten
- ▶ „Rechtssicherheit“ durch Abstimmung mit renommierten Kanzleien
- ▶ Verbreitung der Musterklausel in der Kautelarpraxis



Publikationen:

- ▶ TV-Interview zur D&O-Verschaffungsklausel im *DIRECTOR's CHANNEL*
www.directorschannel.tv
- ▶ Wirtschaftswoche Management Blog (www.blog.wiwo.de/management) vom 18. Dezember 2013: Das neue Zauberwort für Top-Manager: Verschaffungsklausel für eine Managerhaftpflicht-Versicherung (D&O)
- ▶ „Der Aufsichtsrat“ Oktoberheft 2013: Die „D&O-Verschaffungsklausel“ für Aufsichtsräte
- ▶ D&O Diary (www.dandodiary.com) vom 17. Januar 2014: Guest Post: Addressing D&O Insurance in German Board Members' and Managing Directors' Management Services Agreements
- ▶ Hendricks & CO. Presse: Die D&O-Verschaffungsklausel in Dienstverträgen von Vorständen und Geschäftsführern



Anwaltshaftung

Praxisbeispiel für trügerische Sicherheit in der Vertragsgestaltung

Gefährliche Klausel zur D&O-Versicherung im Geschäftsführer-Dienstvertrag:

„Die Gesellschaft hat für Herrn Mustermann eine angemessene D&O-Versicherung abgeschlossen, die ihm bekannt ist, und wird die Versicherungsbeiträge bei Fälligkeit zahlen. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Dauer dieses Geschäftsführer-Dienstvertrages aufrechtzuerhalten.“



Pulverfaß Haftung

Interessenlage beim Abschluss von D&O-Versicherungen

Persönliche Motive

- ▶ unbegrenzte Haftung mit dem Privatvermögen
- ▶ gesamtschuldnerische Verantwortung

Unternehmensinteresse

- ▶ Bilanzschutz
- ▶ Vermeidung negativer Publizität durch außergerichtliche Konfliktlösung
- ▶ Erfüllung von D&O-Verschaffungsansprüchen



- ▶ Verankerung des D&O-Versicherungsschutzes im Dienstvertrag / in der Satzung
- ▶ Tresorpolicen
- ▶ Vertraglicher Anspruch auf Überlassung der D&O-Police



Worst-Case Betrachtung des D&O-Schadenfalls

- ▶ Versicherungsfall - claims-made - Anspruchserhebungsprinzip
- ▶ „Ablauf“ eines D&O-Schadenfalls - D&O-Claims-School
- ▶ Das haftungsrechtliche Regime
- ▶ Verfolgungspflicht des Aufsichtsrats
- ▶ Business Judgement Rule
- ▶ Innenhaftung - Außenhaftung
- ▶ Freundliche Inanspruchnahme - Feindliche Inanspruchnahme



D&O-Regulierungsverhalten der Versicherer

- ▶ Marktprämienvolumen 2014 ca. EUR 750 Mio.
- ▶ Schadenvolumen aus Zahlungen und Reserven >EUR 3 Mrd.

- ▶ **Resultat:**
 - ▶ Abwehr begründeter Schadenersatzansprüche
 - ▶ Druck auf Anwaltshonorare
 - ▶ reduzierte Vergleichsbereitschaft



Deckungssumme:

„Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die dokumentierte Deckungssumme begrenzt.“

Verteilungsverfahren

Individual-Policen / Personal-D&O



Bedingungsqualität

- ▶ Schiedsgerichtsverfahren
- ▶ Operative Tätigkeit
- ▶ Deckungsausschlüsse
- ▶ Schutz bei Aufrechnung
- ▶ Kontinuitätsgarantie
- ▶ Nachmeldefrist
- ▶ Anwaltsnetzwerk



Beratung im Schadenfall und flankierende Rechtsschutzverträge

- ▶ D&O-Vertragsrechtsschutz
- ▶ Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung



Aufsichtsräte

Two-Tier Board System

Trennung der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat

- ▶ wegen Interessenkollisionen bei Streitverkündungen
- ▶ wegen drohender Ausschöpfung der für beide Organe gemeinschaftlichen Deckungssumme
- ▶ wegen Interessenkonflikten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme beider Organe durch Dritte

Verfolgungspflicht - Untreue - lausige Vergleiche - Vergleichsreue



Internationale Mandate

Non-admitted Problematik und Lokalpolicen

Compliance:

„Non-Admitted Letter“ von Lex Mundi Network (www.lexmundi.com)

Ansprechpartner: Dr. Henning Schaloske, NOERR LLP, Düsseldorf

D&O-Weltsprache Englisch:

D&O-Rechtswörterbuch, herausgegeben von Prof. Dr. Ansgar Staudinger



Muster einer D&O-Verschaffungsklausel

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Herrn Mustermann eine D&O-Versicherung abzuschließen respektive bereits bestehenden D&O-Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Hierzu beauftragt die Gesellschaft im Vorfeld der Vertragsplatzierung sowie jeweils im Rahmen des jährlichen Vertrags-Renewals einen marktanerkannten D&O-Experten mit der Begutachtung der Ausschreibungen, der Renewal-Angebote, der Versicherungsbedingungen, des Ratings und des Regulierungsverhaltens der Versicherer sowie der Angemessenheit der Höhe der Deckungssumme. Die Gesellschaft überlässt Herrn Mustermann jeweils eine Kopie des Expertengutachtens. [Alternativ: Die Gesellschaft hat Herrn Mustermann unverzüglich zu informieren, wenn die Gesellschaft den Empfehlungen des Gutachters nicht folgt.]



2. Zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstvertrages gilt der Versicherungsschutz im Umfang der D&O Police und der Versicherungsbedingungen, die als Anlage zu diesem Dienstvertrag genommen sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber Herrn Mustermann, den in der Anlage definierten Versicherungsschutz als Mindeststandard (Deckungssumme, allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen) für die Laufzeit des Dienstvertrages und nach Beendigung des Dienstvertrages für die Laufzeit der Verjährungsfrist von Organhaftungsansprüchen nicht zu unterschreiten. Die Gesellschaft wird den Versicherungsschutz unter Beachtung der alljährlichen Empfehlungen des Expertengutachtens gemäß vorstehender Ziffer 1. ausbauen und optimieren. [Alternativ: Die Gesellschaft beabsichtigt, den Versicherungsschutz unter Beachtung der alljährlichen Empfehlungen des Expertengutachtens gemäß vorstehender Ziffer 1. auszubauen und zu optimieren.] Sollte der definierte Mindeststandard aufgrund eines härter werdenden D&O Marktes zukünftig nicht aufrechterhalten oder ausgebaut werden können, so hat die Gesellschaft - unter Berücksichtigung des Expertengutachtens - den in einem härteren D&O Markt möglichen optimalen Versicherungsschutz zu verschaffen.



3. Um den D&O-Versicherungsschutz zu flankieren, schließt die Gesellschaft Vermögensschaden-Rechtsschutz- und D&O-Vertragsrechtsschutz-Policen als ergänzende Rechtsschutzverträge ab.
4. Die Gesellschaft überlässt Herrn Mustermann die jeweils aktuelle D&O-Police nebst Bedingungswerk sowie die Vermögensschaden-Rechtsschutz- und D&O-Vertragsrechtsschutz-Policen nebst Bedingungswerken in Kopie.
5. Scheidet Herr Mustermann – aus welchen Gründen auch immer – aus der Gesellschaft aus, verpflichtet sich die Gesellschaft, eine der Verjährungsfrist entsprechende ausreichende Nachmeldefrist zu erwerben und Herrn Mustermann einen entsprechenden Nachweis zu geben oder den Versicherungsschutz für den entsprechenden Zeitraum aufrechtzuerhalten.



6. Im Schadensfall mandatiert die Gesellschaft einen marktanerkannten D&O-Schadensfall-Experten, der - auch für die versicherte Person - für eine einwandfreie Funktionsweise der Deckung Sorge trägt, deckungsrechtliche Fragen prüft und das Leistungsversprechen der Police durch ein Monitoring umsetzt, insbesondere durch die Übernahme von Koordinations- und Moderationsaufgaben in der Verhandlungsführung zwischen der versicherten Person, deren anwaltlichem Vertreter und der Klägerseite sowie die dazugehörige Korrespondenz mit den Versicherern.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Fassbach
Hendricks & CO GmbH Düsseldorf
Arnheimer Straße 142 - 40489 Düsseldorf

burkhard.fassbach@hendricks.eu.com

www.hendricks.eu.com

fon +49 (0)211 940 83 37

fax +49 (0)211 94083 83

Funkruf +49 (0)151 46 717 029



Deutscher **Anwalt** Verein



HENDRICKS & **CO** GMBH
D&O Insurance Brokers



HENDRICKS & **CO** GMBH
D&O Insurance Brokers

Niederlassung Hamburg
Nils Brücker
Jungfernstieg 1
20095 Hamburg
fon +49 (0)40 767947-75
fax +49 (0)40 767947-69
nils.bruecker@hendricks.eu.com

Niederlassung Düsseldorf
Irnesa Jahic
Arnheimer Straße 142
40489 Düsseldorf
fon +49 (0)211 94083-34
fax +49 (0)211 94083-83
irnesa.jahic@hendricks.eu.com

Niederlassung München
Marcus Helmich
Maximilianstraße 22
80539 München
fon +49 (0)89 179977-11
fax +49 (0)89 179977-17
marcus.helmich@hendricks.eu.com

bundesweit
Michael Hendricks
Arnheimer Straße 142
40489 Düsseldorf
fon +49 (0)211 94083-23
fax +49 (0)211 94083-29
michael.hendricks@hendricks.eu.com